

# § 4 EWG Vollziehung

EWG - Erneuerbare-Wärme-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind von den, gemäß den einschlägigen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu vollziehen.

In Kraft seit 29.02.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)